

**Aktenzeichen**

0141.4

Datum

19.11.2020

Abteilung/Sachgebiet

Büro des Landrats

Sachbearbeiter

Herr Rotzsche

Beratung

Kreisausschuss

Datum

08.12.2020

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Vorberatung

Kreistag

11.03.2021

öffentlich

Entscheidung

Betreff

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.05.2020;
Livestream von Sitzungen der Kreisgremien
- Kreistagsvorlage -**

Anlagen:

Ausschnitt_Antrag_Gruene_Livestream

Vorschlag zum Beschluss:**Antrag Bündnis 90/Die Grünen:**

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags:

Bei § 11 wird nach Abs. 4 ein zusätzlicher Absatz wie folgt eingefügt:

(5) „Sitzungen von Kreistag und Ausschüssen werden per Live-Stream im Internet gesendet. Hierbei ist auf die Persönlichkeitsrechte von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern sowie Kreisrätinnen und Kreisräten sowie dem Publikum zu achten.

(Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 einstimmig empfohlen den Antrag abzulehnen.)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Kreistags für diese Wahlperiode Antrag gestellt, dass Sitzungen von Kreistag und Ausschüssen per Live-Stream im Internet übertragen werden sollen.

Der Antrag wurde zunächst mit Zustimmung der Fraktion zurückgestellt, weil entsprechende Angebote eingeholt und alternativ eine Audioübertragung geprüft werden sollte.

Begründet wird der Antrag im Wesentlichen damit, dass der Weg in die Sitzung für viele aus privaten oder beruflichen Gründen nicht machbar ist bzw. mehr Transparenz und Bürgernähe erreicht würde.

Der Kreistag hat bereits am 13.10.2017 zu diesem Thema beraten und hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Antrag der FWG Fraktion zur Übertragung öffentlicher Tagesordnungspunkte durch Live-Stream im Internet wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und des hohen technischen und personellen Aufwandes bei wechselnden Sitzungsorten des Kreistags im Landkreis abgelehnt.“

Ebenso hat der Kreisausschuss zuletzt am 08.12.2020 die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Sach- und Rechtslage

Entsprechend § 11 Abs. 4 der aktuellen Geschäftsordnung für den Kreistag sind Aufnahmen in Ton oder Bild nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird.

Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern und Zuhörerinnen bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

Eine Änderung der Geschäftsordnung gegen den Willen des o. g. Personenkreises würde dem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz widersprechen.

Bei einer Direktübertragung einer öffentlichen Gremiensitzung im Internet (Liveübertragung) dürfen nach Ansicht des **Landesbeauftragten für den Datenschutz** nur die

Personen in Wort und Bild aufgenommen werden, die vorher in die Übertragung eingewilligt haben (Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG), wobei die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann; dies gilt auch für Bürger, deren Angelegenheiten personenbezogen bzw. personenbeziehbar in öffentlicher Sitzung behandelt und im Internet übertragen werden sollen; der Zuhörerbereich ist von einer Übertragung im Internet auszunehmen, wenn auch nur ein einziger Zuhörer seine Einwilligung verweigert.

Aus diesen Gründen hat sich der **Bayerische Gemeindetag/Bay. Landkreistag** dagegen entschieden, in seinen Geschäftsordnungsmustern eine ausdrückliche Regelung zur Liveübertragung von Sitzungen eines Kommunalparlaments im Internet aufzunehmen.

Bei einer Übertragung im Internet ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufzeichnungen weltweit erreichbar sind. Bild und Ton können von einem unbegrenzten Kreis von Personen abgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden und die weitere Verwendung dieser Aufnahmen ist nicht abzusehen. Die Mimik und Gestik der Betroffenen sowie ihre Redebeiträge im Wortlaut werden weltweit veröffentlicht. Dies kann dazu führen, dass sich Mitglieder nicht mehr unbefangen und spontan äußern.

Gesetzentwurf von CSU und Freien Wählern zu Online-Sitzungen:

CSU und Freie Wähler haben einen Gesetzesentwurf im Landtag eingebracht, der u.a. eine Änderung der Landkreisordnung vorsieht, wonach hybride Sitzungen möglich werden sollen. Rein virtuelle Sitzungen bleiben aber verboten. Im Entwurf heißt es nämlich, dass mindestens der Vorsitzende des Gremiums in Präsenz anwesend sein muss. Ein Grund dafür ist der sogenannte Öffentlichkeitsgrundsatz. Die in der Regel öffentlichen Sitzungen sollen nicht nur für netzaffine Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Regelung soll zunächst zur Erprobung bis Ende 2022 befristet gelten.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung von Online-Sitzungen liegt jedoch beim kommunalen Gremium.

Die oben bereits genannten Einschränkungen des Datenschutzes sind jedoch auch hier maßgebend.

Technische Voraussetzungen/Kosten

Für das Live-Streaming von Sitzungen ist eine stabile Internetverbindung mit einer Upload Geschwindigkeit von mind. 6 bis 9 Megabit pro Sekunde erforderlich.

Empfohlen wird eine entsprechende Internetverbindung über Kabel. LTE kann zwar nominell diese Geschwindigkeiten übertragen, die Übertragungsrate ist in der Praxis jedoch schwankend, was wiederum zum Abbruch des Live-Streams führen kann. Ebenso verhält es sich mit WLAN-Verbindungen.

Bei den wechselnden Sitzungsorten im Landkreis ist eine kabelgebundene Internetanbindung in den allermeisten Fällen nicht vorhanden. Somit ist ein zuverlässiges Live-Streaming derzeit technisch nur schwer umsetzbar bzw. dann evtl. nur an bestimmten Sitzungsorten möglich.

Die Verwaltung hat entsprechende Angebote bei ortsansässigen externen Dienstleistern informativ angefragt. Die Kosten liegen je nach Aufwand pro Sitzung ca. zwischen 750 € und 3.000 € (incl. MwSt. und Rabatt). Jährlich bei ca. 21 Sitzungen also zwischen 15.750 € und 63.000 € (reine Tonübertragungen würden ca. die Hälfte der Kosten).

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach Art. 30 LKrO i. V. m. §§ 29 und 30 der GeschO KT ist für die Entscheidung der Kreistag zuständig. Der Kreisausschuss bereitet die Behandlung im Kreistag durch entsprechende Vorberatung des Gegenstandes vor.

Vorbehandlung im Kreisausschuss am 08.12.2020:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 einstimmig empfohlen den Antrag abzulehnen.

| Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

Gesamtkosten der Maßnahmen jährlich ca. 15.750/63.000 € bei 21 Sitzungen	Jährliche Folgekosten/- lasten 15.750/63.000 €	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				